

1.1 Satzung des Deutschen Karate Verbandes



Präambel

In dem Bewusstsein, die Einigkeit im deutschen Karate zu fördern, Karate weiterzuentwickeln und im Rahmen internationaler Zusammenarbeit seinen Beitrag zur Völkerverständigung und zum Völkerfrieden zu leisten, gibt sich die Bundesversammlung des Deutschen Karate Verbandes folgende Satzung:

A Allgemeines

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen "Deutscher Karate Verband e.V." (abgekürzt DKV).
- (2) Im Hinblick auf die im internationalen Sportverkehr gebräuchlichen Bezeichnungen führt der DKV auch die Namen "German Karate Federation" sowie "Federation Allemande de Karate".
- (3) Der Verein hat seinen Sitz mit der Bundesgeschäftsstelle in Gladbeck und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gladbeck eingetragen.
- (4) Der DKV ist Mitglied des DOSB und der internationalen Fachverbände.

§ 2 Zweck des Verbandes

- (1) Der DKV setzt sich ein für eine von der Achtung vor der Würde des Menschen getragene sportliche Lebensführung mit dem Ziel der körperlichen und geistigen Gesunderhaltung. Zu diesem Zweck widmet sich der DKV der Pflege und Förderung von Karate, dessen sportliche Ausübung wegen seiner zugleich erzieherischen und persönlichkeitsbildenden Werte der körperlichen und geistigen Ertüchtigung seiner Mitglieder dient.
- (2) Als für Karate innerhalb der Bundesrepublik Deutschland zuständiger Bundesdach – und fachverband sorgt sich der DKV um alle Belange des Karate, insbesondere in erzieherischer und sportlicher Hinsicht und vertritt die gemeinschaftlichen Interessen seiner Mitglieder bei öffentlichen Stellen und Einrichtungen, in der Öffentlichkeit sowie im sportlichen Verbandsleben innerhalb und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der DKV ist ein Amateursportverband und wird ehrenamtlich geführt. Er tritt ein für den Grundsatz der Freiheit und Freiwilligkeit in der Sportausübung und Sportgemeinschaft.
- (4) Der DKV ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz rassischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
- (5) Der DKV tritt ein für die Bekämpfung des Dopings und die Durchführung von Maßnahmen, die den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel unterbinden. Zuständig für die Verfolgung von Verstößen gegen Satzung und Ordnungen ist das Schiedsgericht des DKV.

§ 3 Zweckerreichung

- (1) Zur Erreichung der Ziele des Verbandes nach § 2 der Satzung verpflichtet sich der DKV, dass die Kampfkunst Karate seinen Mitgliedern als Breitensport, Leistungssport, Selbstverteidigung und traditionelles Karate angeboten wird. Der DKV will der Gesundheit aller dienen und bemüht sich deshalb auch um entsprechende Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung.
- (2) Als Mittel hierzu betrachtet der DKV vor allem folgendes als seine Aufgaben:
 - a) die Durchführung der nationalen und internationalen Meisterschaften und Turniere,
 - b) die Mitgliedschaft in den nationalen und internationalen Sportverbänden und die Vertretung des Karatesports nach außen,
 - c) die Verbindung zu öffentlichen Stellen und Einrichtungen sowie die Unterrichtung der Öffentlichkeit über seine Ziele und Tätigkeiten,
 - d) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Karate,
 - e) die Vermittlung und der Austausch sportlicher Erfahrungen auf Fachtagungen und durch die Arbeit in Ausschüssen,
 - f) die Veranstaltung von regionalen, überregionalen und stilartspezifischen Lehrgängen,
 - g) die Einrichtung und den Betrieb von Leistungszentren für Spitzensportler,
 - h) die Anstellung von Trainern und wissenschaftlichen Mitarbeitern,
 - i) die gemeinschaftliche langfristige Planungsarbeit zur Förderung des Karate.
- (3) Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.
Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zweckes ist das Vermögen des DKV dem Deutschen Olympischen Sportbund zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke des Sports zu übereignen.

§ 4 Karate

- (1) Karate im Sinne dieser Satzung ist eine Kampfkunst, in der alle Gliedmaßen hauptsächlich in Tritten, Stößen und Schlägen zu Angriffen und zur Verteidigung eingesetzt werden. Ziel des Karate ist es, in der körperlichen und geistigen Auseinandersetzung mit dieser Kampfkunst, unter Achtung des sportlichen Gegners, die Persönlichkeit zu entfalten.
- (2) Kennzeichnend für alle Formen des sportlichen Vergleichs im Karate ist der Verzicht auf Trefferwirkung am Gegner; notwendig für die Karate-Technik ist daher die Fähigkeit, Angriffstechniken vor der Trefferwirkung zu stoppen. Trefferwirkung gilt als Regelverstoß.

Kampfsysteme, deren Wettkampfordnung die Trefferwirkung gestattet oder beabsichtigt, fallen nicht unter den Begriff "Karate" im Sinne dieser Satzung.

- (3) Der DKV und seine Mitglieder verpflichten sich, Karate innerhalb des DKV ausschließlich im Sinne dieser Satzung zu betreuen und zu betreiben. Sie verpflichten sich die Satzung der Verbände
Deutscher Olympischer Sportbund (DOSB)
Europäische Karate Federation (EKF)
World Karate Federation (WKF)
in denen der DKV Mitglied ist, anzuerkennen und zu beachten.
Personen, Vereine oder Verbände die dieser Pflicht nicht nachkommen, können wegen verbandsschädigendem Verhalten mit Sanktionen belegt oder als Mitglied aus dem DKV ausgeschlossen werden.
- (4) Der DKV ist an keine Karate-Stilrichtung gebunden. Unter Stilrichtung werden bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate im Sinne dieser Satzung zusammengefasst, die von der Europäischen Karate Federation (EKF) und der World Karate Federation (WKF) anerkannt sind. Gegenwärtig sind dies die Stilrichtungen Shotokan, Wado-Ryu, Goju-Ryu und Shito-Ryu. Die Stilrichtungen Shotokan, Wado-Ryu und Goju-Ryu haben aufgrund ihrer historischen Gründungsrechte im DKV folgende Rechte:
- a) ihren Vertreter mit Antrags- und Rederecht zur Bundesversammlung zu entsenden.
 - b) in Anlehnung an die Rahmenprüfungsordnung des DKV eine eigene Prüfungsordnung zu erlassen.
 - c) in Anlehnung an die Rahmenprüfungsordnung des DKV für ihren Stil die Prüfer und Honorartrainer zu ernennen.
 - d) die Teilnahme am stilrichtungsspezifischen nationalen und internationalen Sportverkehr.
 - e) einen Stilrichtungsvertreter zu wählen. Die Stilrichtungsvertreter des DKV werden von den Stilrichtungsvertretern der LV aus den Stilrichtungen für ihre Stilrichtungen gewählt. Die Stilrichtungsvertreter sind die gewählten Vertrauensleute der jeweiligen Stilrichtungen.
 - f) Der Stilrichtungsvertreter seiner Stilrichtung hat bei Entscheidungen von DKV-Organen, die die sporttechnischen Belange und Satzungsbelange seiner Stilrichtung betreffen, ein Vetorecht. Dieses Vetorecht ist unantastbar.
 - g) Aufnahme eines „stilrichtungsfreien Karate“ im DKV zum 1.1.2002
- Vereine oder Mitglieder, die sich keiner im DKV anerkannten Stilrichtung zugehörig fühlen, oder im Bereich Sound-Karate lehren, werden im stilrichtungsfreien Karate des DKV erfasst. Die beigefügte Rahmenprüfungsordnung für diesen Prüfungsbereich legt die Prüfungsinhalte fest.
Die Vergabe der Dan-Prüferlizenzen für das stilrichtungsfreie Karate obliegt dem Präsidium, im Streitfall der Bundesversammlung des DKV.
Die Vergabe der Kyu-Prüferlizenzen obliegt den Präsidien der Länder.
Die Vereine können somit mehrere Stilrichtungen bzw. stilrichtungsfreies Karate an den DKV melden.
- Abtrennungen von bestehenden, in Deutschland anerkannten Stilrichtungen sowie bestimmte einheitliche Ausprägungen des Karate können als Stilrichtung anerkannt werden.

- (5) Eine Interessengemeinschaft (IG) kann durch die Bundesversammlung als Stilrichtung

anerkannt werden, soweit sie nicht einer anerkannten Stilrichtung zugerechnet werden kann oder will. Diese Anerkennung kann durch die Bundesversammlung unter Angabe von Gründen zurückgenommen werden.

Stilrichtungen mit weniger als 5.000 Mitgliedern können einen durch die jeweiligen Stilrichtungsvertreter gemeinsam gewählten Vertreter mit Antrags- und Rederecht in die Bundesversammlung entsenden.

Für die Wahl des gemeinsamen Vertreters der kleinen Stilrichtungen hat jede Stilrichtung eine Stimme. Eine Stimmhäufung ist nicht zulässig. Ein Vertreter kann immer nur eine Stimme abgeben.

- (6) Anerkannten Stilrichtungen wird die Eigenständigkeit in der stilrichtungsspezifischen Ausprägung der Technik sowie bei der Durchführung stilrichtungsspezifischer Maßnahmen garantiert. Sie können in Anlehnung an die Rahmenprüfungsordnung des DKV eine eigene Prüfungsordnung erlassen. Näheres regeln die entsprechenden Ordnungen des DKV.
- (7) Näheres regelt die Stilrichtungsordnung.

§ 5 Rechtsgrundlagen

- (1) Rechtsgrundlagen des DKV sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Die Satzung ist die Grundlage dieser Ordnungen.
Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen und sind verbindlich für alle Mitglieder und Gliederungen des DKV. Die Ordnungen werden von der Bundesversammlung des DKV beschlossen und sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 6 Organisation

- (1) Als für Karate zuständige Spitzenorganisation der innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Karate betreibenden Personen, gliedert sich der DKV in überregionale Zusammenschlüsse für den Bereich eines Bundeslandes oder mehrerer Bundesländer (Landesverbände) sowie innerhalb der Landesverbände die Vereine als Teilbereiche davon.
- (2) Die Mitglieder des DKV haben ihre Tätigkeit auf die Erreichung der Ziele des DKV auszurichten.
- (3) Die Landesverbände ordnen unter Beachtung dieser Satzung und der von den zuständigen Organen des DKV beschlossenen Regeln im Übrigen ihre Angelegenheiten selbständig.
- (4) Die einem Landesverband angeschlossenen Vereine/Dojos und ihre Einzelmitglieder werden mit ihrer Aufnahme in den Landesverband Mitglied im DKV.
Die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder wird mit der Meldung/Zahlung der Fachverbandsbeiträge durch den Verein rechtskräftig und durch eine Jahressichtmarke dokumentiert. Ohne gültige Jahressichtmarke besteht für Einzelmitglieder keine Mitgliedschaft.
- (5) Jeder Landesverband ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass er selbst und seine Mitglieder, sowie für deren Einzelmitglieder, die für die Mitglieder geltenden

Verpflichtungen in ihre Satzung übernehmen und sich der Satzung, den Ordnungen und Entscheidungen des DKV zu unterwerfen.

B MITGLIEDSCHAFT

§ 7 Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Deutschen Karate Verbandes sind:
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) fördernde Mitglieder
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die Landesverbände (LV) mit ihren Vereinen oder Dojos sowie deren Einzelmitglieder im Sinne dieser Satzung.
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen verliehen werden, die sich um den DKV und seine Bestrebungen hervorragend verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden von der Bundesversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt. Die Ernennung ist durch das Ehrenmitglied anzunehmen. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit und können an allen Veranstaltungen des DKV und seiner Landesverbände kostenlos teilnehmen. Alles weitere regelt die Ehrenordnung.
- (4) Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer sich bereit erklärt hat, die Bestrebungen des DKV nach Kräften zu fördern. Förderndes Mitglied kann auch eine juristische Person oder eine Personenvereinigung sein. Über die Aufnahme als förderndes Mitglied entscheidet das Präsidium mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft von Mitgliedsvereinen eines Landesverbandes beginnt mit deren Aufnahme in den Landesverband.
- (2) Die Mitgliedschaft eines einem LV angehörigen Mitgliedsvereins beim DKV endet durch Austritt des Vereins aus dem LV, durch seinen Ausschluss aus dem LV oder durch seinem Ausschluss aus dem DKV. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft mit dem Austritt des Mitglieds aus dem DKV oder mit seinem Ausschluss aus dem DKV. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an das Präsidium des DKV zu richten und muss mit Einwurf-Einschreiben erfolgen.
- (3) Ein Mitglied oder einer seiner Vereine/Dojos oder eines der Einzelmitglieder dieses Vereines/Dojos, kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Insbesondere dann, wenn es gröblich die Interessen des DKV verletzt und/oder gegen die Satzung des DKV oder seiner übergeordneten Verbände, wie unter § 4 Abs. 3 aufgeführt, verstoßen hat. Mit dem Ausschluss werden Lizenzen dieses Mitgliedes ungültig.
- (4) Anträge auf Ausschluss eines Mitgliedes können gestellt werden durch
 - a) das Präsidium auf dessen Beschluss hin

- b) die Bundesversammlung
- c) die Landesverbände

Dem auszuschließenden Mitglied muss vor dem Beschluss Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben werden.

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen diesen Ausschluss innerhalb von 4 Wochen Einspruch einlegen. In der ersten Instanz im schriftlichen Umfrageverfahren durch die Bundesversammlung, in der zweiten Instanz beim Schiedsgericht.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft im DKV berechtigt zur Teilnahme an Veranstaltungen des DKV und seiner Mitglieder im Rahmen der bestehenden Ordnungen.
- (2) Die Mitgliedschaftsrechte aller Mitglieder nach §7 Abs. 1 a, b, c in der Bundesversammlung werden durch die Landesverbandsvorsitzenden oder deren Vertreter ausgeübt.
- (3) Die Vorstände der Landesverbände unterrichten das Präsidium des DKV unverzüglich über Angelegenheit von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung aus ihrem Tätigkeitsbereich. Hierzu gehören insbesondere:
 - a) Veränderungen in der Zusammensetzung der Vorstände,
 - b) Satzung und sonstige Regelungen der Landesverbände und deren Änderungen,
 - c) Ausschlüsse von Vereinen bzw. Karatesportlern unter Angabe der Gründe,
 - d) Ruhen der Rechte aus der Zugehörigkeit zu einem Verein unter Angabe der Gründe.
- (4) Die Angehörigen des Präsidiums müssen auf ihren Wunsch auf den Tagungen der Landesverbände gehört werden. Entsprechendes gilt für sonstige, von den Landesverbänden veranstaltete, überregionale Zusammenkünfte.
- (5) Den Mitgliedern des Präsidiums steht freier Eintritt zu allen vom DKV und seinen Mitgliedern beaufsichtigten Veranstaltungen und Versammlungen zu.
- (6) Der DKV erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag. Über die Höhe und Fälligkeit entscheidet die Bundesversammlung.
Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (7) Die Landesverbände und deren Mitgliedsvereine beauftragen den DKV mit der Erhebung der von den Vereinen für deren Einzelmitglieder erhobenen Beiträge. Der den Landesverbänden zustehende Beitragsanteil wird sofort nach Erhalt vom DKV an die LV weitergeleitet.
- (8) Der DKV kann besondere Umlagen und Gebühren von seinen Mitgliedern zur Abdeckung besonderer Aufwendungen erheben. Über die Höhe und Notwendigkeit entscheidet die Bundesversammlung. Umlagen können nur mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (9) Die durch Beschluss der Bundesversammlung für ein Geschäftsjahr festgelegten Beiträge, Umlagen und Gebühren sind auch dann von den Mitgliedern ungekürzt

durch Zahlung auszugleichen, wenn die Mitgliedschaft erst im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.

- 10) Die Karate-Jugend erhält zur Durchführung ihrer Aufgaben einen Anteil der DKV-Mitgliedsbeiträge. Alle Sportfördermittel und sonstigen Zuwendungen für den Jugendsport im DKV, sowie Einnahmen aus Jugendveranstaltungen müssen, unabhängig von dem DKV-Anteil, dem Haushalt der Karate-Jugend zufließen.
- 11) Jedes Mitglied ist verpflichtet,
 - a) im Falle von Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, bei Angelegenheiten des Verbandes sowie der Organe des DKV und Organe untereinander sowie von Personen der Organe untereinander, sich vor der Anrufung ordentlicher Gerichte dem Schiedsgericht des Verbandes zu unterwerfen
 - b) sich gegebenenfalls einem gegen es eingeleiteten Ordnungsverfahren vor dem Schiedsgericht zu unterwerfen und vor diesem zu erscheinen. Es hat der Ladung des Schiedsgerichtes Folge zu leisten und vor ihm wahrheitsgemäß auszusagen. Es unterwirft sich den Entscheidungen des Schiedsgerichtes.
- 12) Die Mitgliedschaft im DKV verpflichtet zur Beachtung der Satzung, der von den Organen des DKV satzungsgemäß beschlossenen Ordnungen, Regeln und Maßnahmen sowie zur Leistung der satzungsgemäß festgesetzten Beiträge. Die Mitglieder sind gehalten, sich für die Bestrebungen und Belange des DKV nach ihrem besten Wissen und Können einzusetzen.
- 13) Als Mitglieder des Präsidiums bzw. erweiterten Präsidiums können nur natürliche Personen, die volljährig und vollgeschäftsfähig sind, gewählt werden. Sie müssen Mitglied des DKV oder eines seinen LV angeschlossenen Vereins sein.
- 14) Wer in ein Verbandsorgan gewählt werden kann, kann auch einen Wahlvorschlag einbringen.
- 15) Verstößt ein Mitglied des DKV oder ein Mitglied der Mitgliedsvereine der LV gegen diese Satzung, verletzt es das Ansehen des Verbandes, mißbraucht es das Vertrauen des Verbandes oder setzt es sich in Widerspruch zu den Zielen des DKV, so unterwirft es sich der Anwendung der in §29, Absatz 4 aufgeführten Verbandsstrafen.
- 16) Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind.

C ORGANE

§ 10 Organe des DKV

Organe des DKV sind:

- I) die Bundesversammlung (BV),
- II) das Präsidium,
- III) das erweiterte Präsidium,
- IV) der Bundesjugendtag (BJT)
- V) Bundesfrauentag (BFT)

I Die Bundesversammlung (BV)

§ 11 Aufgaben der Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung hat über grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten des Verbandes zu beschließen. Sie ist das oberste Organ des DKV.
- (2) Der Beschlussfassung durch die BV unterliegen insbesondere:
 - a) Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, Beschlussfähigkeit und Stimmberechtigung,
 - b) Behandlung von Einsprüchen sowie die Genehmigung des Protokoll der letzten BV
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums sowie der Berichte des erweiterten Präsidiums und der ReferentenInnen.
 - d) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - e) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - f) die Genehmigung des Haushaltsplans für das neue Geschäftsjahr,
 - g) die Entlastung der Mitglieder des Präsidiums,
 - h) die Wahl der Mitglieder des Präsidiums und erweiterten Präsidiums mit Ausnahme der JugendreferentenInnen und der FrauenreferentenIn
 - i) die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes,
 - j) die Wahl der Rechnungsprüfer
 - k) die Festsetzung der Fachverbandsbeiträge,
 - l) die Änderung der Satzung, der Erlass von Ordnungen, Anerkennung von neuen Prüfungsordnungen
 - o) die Auflösung des Verbandes, die Verwendung des Verbandsvermögens und die Bestellung von Liquidatoren,
 - p) sonstige Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - q) die Erledigung von Anträgen zu den Buchstaben a-p.

§ 12 Die Zusammensetzung der Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Vorsitzenden der Landesverbände bzw. deren Vertretern
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - c) den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums
 - d) den StilrichtungsvertreterInnen (§4, Absatz 4)
 - e) den VertreterInnen der Stilrichtungen über 5000 Mitglieder (§4, Absatz 6)
 - f) dem/der VertreterIn der Stilrichtungen mit weniger als 5000 Mitgliedern.

§ 13 Durchführung der Bundesversammlung

- (1) Eine ordentliche Bundesversammlung findet im vierten Quartal eines jeden Jahres statt. Auf schriftlichen Antrag von mindestens sechs Landesverbänden oder aufgrund eines Beschlusses des Präsidiums ist eine außerordentliche Bundesversammlung einzuberufen.
- (2) Zu ordentlichen Bundesversammlungen hat der Präsident des DKV mit einer Frist von mindestens acht Wochen, zu außerordentlichen BV mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge, sofern eine vorausgegangene Versammlung oder Präsidiumssitzung

hierüber keine Beschlüsse gefaßt hat, anzugeben. Die Einladung ist durch Einwurf-Einschreiben an die Geschäftsstellen der Landesverbände zu richten.

- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Bundesversammlung ist beschlussfähig. Eine BV, die über die Auflösung des Verbandes befinden soll, ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mehr als drei Viertel aller Mitglieder vertreten sind.
Liegt Beschlussfähigkeit in solchem Falle nicht vor, so ist eine neue Bundesversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung der Wiederholungsversammlung hinzuweisen.
- (4) Die BV wird von dem/der PräsidentenIn des DKV oder seinem/ihrem StellvertreterIn geleitet.
- (5) Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums bestimmt die BV eine/n VersammlungsleiterIn, der nicht dem Präsidium angehören darf. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.
- (6) Anträge zur Bundesversammlung können die Mitglieder der BV stellen.
- (7) Anträge sind in der BV zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens vier Wochen vorher für ordentliche BV und spätestens zwei Wochen vorher für außerordentliche BV bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet. Der Präsident lässt die Anträge mit den Begründungen spätestens drei Wochen bzw.eine Woche vor der Tagung den Mitgliedern zugehen und nimmt sie in die Tagesordnung auf.
- (8) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung des § 4,Abs.4 bedürfen der Einstimmigkeit.
- (9) Die Vorsitzenden der LV bzw. deren VertreterInnen haben bei Abstimmungen in der Bundesversammlung bis 1.000 vertretene Einzelmitglieder der vertretenen Vereine (EM) eine Grundstimme, ab 1.001 bis 2.000 vertretene EM vier Grundstimmen, ab 2.001 bis zu einer Gesamtzahl von 10.000 EM je angefangene tausend vertretene EM eine weitere Stimme, ab 10.001 EM für je weitere angefangene zweitausend vertretene EM eine weitere Stimme. Das Stimmrecht ist abhängig von der Gemeinnützigkeit.
Maßgebend ist der Mitgliederstand beim DKV vom 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres.
Die vom DKV unmittelbar aufgenommenen fördernden Mitglieder, und Ehrenmitglieder werden dem Verband zugerechnet, in dessen Bereich sie ihren Wohnsitz, ständigen Aufenthalt oder Sitz haben.

Die übrigen Mitglieder der BV haben kein Stimmrecht, jedoch Antrags- und Rederecht.
- (10) Über Beschlüsse der Bundesversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das der/die ProtokollführerIn sowie der/die jeweilige VersammlungsleiterIn und Präsident zu unterzeichnen hat.

II Das Präsidium

§ 14 Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium bestimmt die politischen und technischen Maßnahmen, deren Durchführung zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des DKV angezeigt erscheinen, soweit sie nicht von grundsätzlicher Bedeutung sind. Es gibt den Mitgliedern des DKV Richtlinien für ihre Tätigkeit und erläßt die für die Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes allgemein verbindlichen Anordnungen.
- (2) Das Präsidium bereitet die Verhandlungen und die Beschlüsse der BV vor und ist für die Ausführung dieser Beschlüsse verantwortlich.
- (3) Das Präsidium hat zu jeder ordentlichen Bundesversammlung des DKV schriftlich Bericht zu erstatten sowie eine schriftliche Jahresrechnung über das verfllossene Geschäftsjahr vorzulegen, aus dem die Verwaltung der Angelegenheiten des DKV während des abgelaufenen Jahres zu ersehen ist.
- (4) Das Präsidium hat geeignete Vorschläge hinsichtlich des Jahreshaushaltsplans zur Beschlussfassung durch die BV vorzulegen.
- (5) Das Präsidium führt die Geschäfte innerhalb des durch die BV beschlossenen Haushaltsplanes.
- (6) Das Präsidium bedient sich zur Vorbereitung der von ihm zu treffenden Entscheidung der zu seiner fachlichen Beratung vorgesehenen Beigeordneten, Referenten und Ausschüsse.
- (7) Die Mitglieder des Präsidiums können an allen Sitzungen der Organe, Ausschüsse und Kommissionen teilnehmen.
- (8) Das Präsidium erledigt seine Aufgaben mit Unterstützung einer Geschäftsstelle.
- (9) Das Präsidium kann in der Geschäftsstelle folgende Stellen besetzen:
 - a) eine/n BundesgeschäftsführerIn
 - b) eine/n SportdirektorIn
 - c) eine/n KoordinatorIn Jugend- und Breitensport
 - d) eine/n Beauftragte/n für das Pressewesen
 - e) SachbearbeiterInnen
 - f) die BundestrainerInnen
- (10) Der/Die BundesgeschäftsführerIn führt die Geschäfte des DKV nach den Weisungen des Präsidenten und den Beschlüssen der Bundesversammlung. Seine/Ihre Aufgaben, Befugnisse und Vollmachten sind in einem Dienstvertrag festgelegt.

- (11) Der/Die SportdirektorIn ist für die sporttechnisch-organisatorischen Belange des DKV zuständig.
- (12) Der/Die KoordinatorIn Jugend- und Breitensport ist zuständig für die Organisation der Jugend- und Breitensportaktivitäten des DKV nach den Weisungen des Präsidiums.
- (13) Der/Die Beauftragte für das Pressewesen organisiert die Aktivitäten und Kontakte hinsichtlich Presse, Rundfunk und Fernsehen.
- (14) Die BundestrainerInnen sind zuständig für die Betreuung der KaderathletenInnen.
- (15) Für Absatz 10 bis 14 regelt näheres der jeweilige Dienstvertrag.
- (16) Die Angestellten der Geschäftsstelle können an den Sitzungen der Organe des DKV nach Anforderung durch das Präsidium mit beratender Stimme teilnehmen, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt wird.

§ 15 Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus
 - a) dem/derPräsidentenIn
 - b) den beiden VizepräsidentenInnen
 - c) dem/der SchatzmeisterIn
- (2) Die Präsidiumsmitglieder a-c sind der gesetzliche Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (3) Eine Ämterhäufung im Präsidium ist nicht zulässig.
- (4) Jedes Mitglied des Präsidiums ist allein vertretungsberechtigt; im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Präsidiums nur bei Verhinderung des Präsidenten ihre Vertretungsmacht ausüben.

Die Vertretungsmacht wird satzungsrechtlich dahingehend eingeschränkt, dass bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 25.500 EURO/50.000 DM die Zustimmung eines zweiten Präsidiumsmitgliedes erforderlich ist. Bei Geschäften mit einem Verpflichtungsumfang im Einzelfall von mehr als 51.100 EURO/100.000 DM ist die Zustimmung durch das erweiterte Präsidium erforderlich.

Im Innenverhältnis sollen die übrigen Mitglieder des Präsidiums jedoch nur bei Verhinderung des/der PräsidentenIn tätig werden.
- (5) Die Amtsdauer der Präsidiumsmitglieder beträgt grundsätzlich vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Präsidiumsmitglied bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Präsidiumsmitglied aus, so kann das restliche Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des Präsidiums ist, als Nachfolger benennen. In der nächsten BV ist die Ernennung zu bestätigen.
- (6) Die Mitglieder des Präsidiums sowie die Referenten/Innen des erweiterten Präsidiums erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine pauschale Auslagenaufwendung gemäß Beschluss der Bundesversammlung.

§ 16 Zuständigkeiten der Präsidiumsmitglieder

- (1) Der/Die PräsidentIn vertritt den Verband nach außen. Er/Sie beruft Präsidiumssitzungen und Bundesversammlungen ein und leitet sie. Er/Sie ist im übrigen für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht einem anderen Präsidiumsmitglied oder anderen Organen des DKV zugewiesen sind. Im Verhinderungsfall nimmt ein anderes Präsidiumsmitglied diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
- (2) Für die VizepräsidentInnen wird die Aufgabenzuordnung innerhalb des Präsidiums geregelt. Sie vertreten sich gegenseitig.
- (3) Der/Die SchatzmeisterIn ist für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des DKV verantwortlich.
- (4) Die Anerkennung von Dan-Graden neu aufzunehmender Stilrichtungen.

§ 17 Durchführung von Präsidiumssitzungen

- (1) Das Präsidium wird vom/von der PräsidentenIn nach Bedarf eingeladen. Die Einladung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens drei Präsidiumsmitgliedern beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung mind. eine Woche vorher allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich zu übermitteln.
- (2) Der/Die PräsidentIn bestimmt Ort, Termin und Tagesablauf der Sitzungen des Präsidiums, sofern hierfür nicht Beschlüsse des Präsidiums vorliegen.
- (3) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
- (4) In Sitzungen des Präsidiums können dessen Mitglieder jederzeit zu Punkten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, Anträge stellen.
- (5) Bei Abstimmungen hat jedes Präsidiumsmitglied je 1 Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der PräsidentenIn.
- (6) Das Präsidium kann sich für die Erledigung bestimmter Aufgaben, die besondere Sachkunde und Erfahrung erfordern, in Einzelfällen hierfür geeignete Mitglieder des DKV oder eines Mitgliedsvereins der LV beordnen.
- (7) Die Beigeordneten können an Sitzungen des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums sowie der Bundesversammlung bei der Behandlung von Angelegenheiten ihres Verantwortungsbereichs mit beratender Stimme teilnehmen. Sie können nach Art und Umfang ihrer Aufgaben ausgewechselt werden.
- (8) Sachverständige, Beauftragte, Referenten und Angestellte des Verbandes können zu Präsidiumssitzungen oder zu bestimmten Tagesordnungspunkten der Präsidiumssitzungen eingeladen werden.

III Das erweiterte Präsidium

§ 18 Zusammensetzung des erweiterten Präsidiums

- (1) Das erweiterte Präsidium setzt sich zusammen aus:
 - a) den Mitgliedern des Präsidiums,
 - b) dem/der Frauenreferentin,
 - c) dem/der JugendreferentenIn,
 - d) dem/der KampfrichterreferentenIn,
 - e) dem/der LehrreferentenIn,
 - f) dem/der SchulsportreferentenIn
 - g) dem/der AktivenspercherIn
- (2) Eine Amterhäufung innerhalb des erweiterten Präsidiums ist nicht zulässig. Die Amtsdauer beträgt grundsätzlich vier Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Jedes Mitglied des erweiterten Präsidiums bleibt solange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt oder bestimmt ist. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Präsidiums aus, so kann das Präsidium eine andere Person, die nicht Mitglied des erweiterten Präsidiums ist, mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragen.
- (3) Die ReferentInnen des DKV sind dem Präsidium gegenüber verantwortlich und rechenschaftspflichtig.
- (4) StilrichtungsreferentenInnen gemäß § 4 Absatz 4 und 6 sind für das Prüfungswesen in ihrer Stilrichtung zuständig. Näheres regelt die Stilrichtungsordnung.
- (5) Der/Die SchulsportreferentIn ist zuständig für die Belange im Schulsportbereich. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 19 Durchführung von Sitzungen des erweiterten Präsidiums

- (1) Das erweiterte Präsidium wird vom/von der PräsidentenIn nach Bedarf, jedoch mindestens einmal pro Jahr, eingeladen. Die Einladung zu einer außerordentlichen Sitzung hat zu erfolgen, wenn sie von mindestens sechs Mitgliedern des erweiterten Präsidiums beantragt wird. Die Einberufung zur Sitzung ist unter Angabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher allen Mitgliedern des erweiterten Präsidiums schriftlich zu übermitteln. In begründeten Ausnahmefällen kann diese Frist bis auf eine Woche verkürzt werden.
- (2) Ansonsten gelten §17, Absätze 2, 3, 5, 6,7 und 8 entsprechend.

§ 20 Aufgaben des erweiterten Präsidiums

- (1) Das erweiterte Präsidium hat die Aufgabe, das Präsidium bei der Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (2) Darüber hinaus vertreten die Mitglieder des erweiterten Präsidiums die Aufgaben, die ihnen von den durch sie vertretenen Gruppen und Kommissionen nach dieser Satzung übertragen sind.

§ 21 Durchführung von Sitzungen der ReferentenInnen

- (1) Die Durchführung von Sitzungen, ausgenommen BJT und BFT finden nach Bedarf einmal im Jahr statt, bzw. auf schriftlichen Antrag von mindestens sechs Landesverbänden. Die Sitzungen werden durch die jeweiligen ReferentenInnen des DKV einberufen und geleitet.
- (2) Zu ordentlichen Sitzungen hat der/die jeweilige ReferentIn mit einer Frist von mindestens vier Wochen die jeweiligen LV-ReferentenInnen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.
- (3) Bei Abstimmungen hat jee/r LV-ReferentIn nur eine Stimme.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. Der/Die jeweiligen ReferentIn vertritt die Beschlüsse im erweiterten Präsidium und auf der Bundesversammlung.

IV Bundesjugendtag (BJT)

§ 22 Die Karate-Jugend

- (1) Die Karate-Jugend im DKV ist die selbstständige Organisation für die Jugend innerhalb des DKV.
- (2) Mitglieder der Karate-Jugend sind alle männlichen und weiblichen Jugendlichen der ordentlichen Mitglieder des DKV sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen VertreterInnen. Die Karate-Jugend führt und verwaltet sich selbstständig nach einer eigenen Jugendordnung, deren Änderungen der Zustimmung der Bundesversammlung bedarf.

§ 23 Aufgaben des Bundesjugendtag

- (1) Die Aufgaben des Bundesjugendtages sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte des/der JugendreferentenIn und des/der stellvertretenden JugendreferentenIn
 - b) Formulierung der Richtlinien und Ordnungen für die Jugendarbeit
 - c) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
 - d) Entlastung des/der JugendreferentenIn gemäß Absatz a)
 - e) Beratung des Jugend-Haushaltsplanes für das neue Geschäftsjahr
 - f) Neuwahl des/der JugendreferentenIn gemäß Absatz a)

§ 24 Zusammensetzung des Bundesjugendtag

- (1) Der Bundesjugendtag setzt sich zusammen aus den JugendreferentenInnen der Landesverbände und den JugendreferentenInnen gemäß § 23 Absatz 1) a)

- (2) Der/die JugendreferentIn ist für die Berücksichtigung jugendpflegerischer Gesichtspunkte im Rahmen des Sportbetriebs des DKV zuständig.
Der/die JugendreferentIn vertritt die Jugend im DKV nach außen und innen.
Er/Sie entwickelt Vorschläge für den Jugendhaushalt und verwaltet diesen nach Verabschiedung durch die Bundesversammlung.
Er/Sie ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Jugendordnung.
Im Verhinderungsfall nimmt der/die stellvertretende JugendreferentIn diese Aufgaben wahr. Die Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.
Die JugendreferentenIn gemäß § 23 Absatz 1 a) werden für die Amtsdauer des Präsidiums gewählt.
- (3) Die ReferentenInnen gemäß § 23 Absatz 1)a) bilden den Jugendvorstand.

§ 25 Durchführung von Sitzungen des BJT

- (1) Der ordentliche BJT findet jährlich statt. Ein außerordentlicher BJT wird vom/von der JugendreferentIn einberufen, wenn mindestens 50% der Mitglieder des BJT dies schriftlich beantragen.
- (2) Die Sitzungen des BJT werden vom/von der JugendreferentenIn geleitet.
- (3) Zu ordentlichen Sitzungen von BJT hat der/die JugendreferentIn mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen mit einer Frist von mind. 2 Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.
- (4) Für Abstimmungen beim BJT gilt § 13 (9), § 13 (10) und § 13 (11) entsprechend.
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene BJT ist beschlussfähig.
- (6) Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastungen und Neuwahlen bestimmt der BJT eine/n VersammlungsleiterIn, der/die nicht eine der in § 23, Absatz 1a aufgeführten Funktionen innehat. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.
- (7) Anträge zum BJT können die Mitglieder des BJT stellen.
- (8) Anträge sind auf dem BJT zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher für ordentliche Sitzungen und spätestens eine Woche vorher für außerordentliche Sitzungen bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet.
- (9) Näheres regelt die Jugendordnung.

V Bundesfrauentag (BFT)

§ 26 Aufgaben des Bundesfrauentag

- (1) Die Aufgaben des Bundesfrauentages sind:
 - a) Entgegennahme des Berichtes des/der FrauenreferentenIn

- b) Formulierung der Richtlinien und Ordnungen für die Belange der Frauen
- c) Beschlußfassung über vorliegende Anträge
- d) Entlastung des/der FrauenreferentenIn
- e) Neuwahl des/der FrauenreferentenIn

§ 27 Zusammensetzung des Bundesfrauentages

- (1) Der Bundesfrauentag setzt sich zusammen aus den LandesfrauenreferentenInnen der Landesverbände und dem/der FrauenreferentenIn
- (2) Der/Die FrauenreferentIn vertritt die Frauen im DKV nach außen und innen. Er/Sie ist verantwortlich für die Einhaltung und Durchführung der Frauenordnung. Der/Die FrauenreferentIn wird für die Amtsdauer des Präsidiums gewählt.

§ 28 Durchführung von Sitzungen des BFT

- (1) Der ordentliche BFT findet jährlich statt. Ein außerordentlicher BFT wird von dem/der FrauenreferentenIn einberufen, wenn mindestens 50% der Mitglieder des BFT dies schriftlich beantragen.
- (2) Die Sitzungen des BFT werden von der Frauenreferentin des DKV geleitet.
- (3) Zu ordentlichen Sitzungen von BFT hat der/die Frauenreferentin mit einer Frist von mindestens vier Wochen, zu außerordentlichen mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einzuladen. Hierbei sind Zeit, Ort und Tagesordnung sowie deren Reihenfolge anzugeben.
- (4) Für Abstimmungen bei BFT gilt §13 (9), § 13 (10) und § 13 (11).
- (5) Jeder ordnungsgemäß einberufene BFT ist beschlussfähig.
- (6) Für die Behandlung und Beschlussfassung über die Entlastung und Neuwahl des/der FrauenreferentenIn bestimmt der BFT eine/n VersammlungsleiterIn. Dies kann auch für andere Punkte der Tagesordnung geschehen.
- (7) Anträge zum BFT können die Mitglieder des BFT stellen.
- (8) Anträge sind auf dem BFT zu behandeln, wenn sie schriftlich mit Begründung spätestens zwei Wochen vorher für ordentliche Sitzungen und spätestens eine Woche vorher für außerordentliche Sitzungen bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Das Datum des Poststempels entscheidet.

D Das Schiedsgericht

§ 29 Zuständigkeit, Befugnisse und Verfahren des Schiedsgerichtes

- (1) Der Verband richtet ein Schiedsgericht gemäß § 1048 ZPO ein, dem alle Mitglieder des DKV und die seiner Satzung Unterworfenen unterliegen.
- (2) Das Schiedsgericht ist zuständig für Streitigkeiten organschaftsrechtlicher und mitgliederrechtlicher Beziehungen sowie Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DKV. Dies betrifft insbesondere:
 - a) Verfahren gegen ordentliche Mitglieder, Organe und Organmitglieder des Verbandes wegen Verstöße gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des DKV sowie wegen verbandsschädigenden Verhaltens,
 - b) Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern und dem DKV
 - c) Streitigkeiten zwischen Organen, Organmitgliedern und dem DKV,
 - d) Verbandsausschlüsse
- (3) Für Verfahren über Verstöße im Sinne des Artikel 2 der Anti-Doping-Ordnung des DKV (ADO)/NADA-Code 2009 ist das Schiedsgericht dann nicht zuständig, wenn aufgrund gesonderter und wirksamer schriftlicher Vereinbarung zwischen Betroffenen, Verband und/oder einem ordentlichen Mitglied des Verbandes ein Disziplinarverfahren bei dem Deutschen Sportschiedsgericht gem. Artikel 12.2.1 der ADO/des NADA-Code 2009 zu führen ist.
- (4) Das Schiedsgericht ist befugt:
 - a) Verbandsausschlüsse zu verfügen
 - b) folgende Strafen auszusprechen:
 - Ermahnung
 - Verwarnung
 - Verweis
 - Entzug der Mitgliedschaftsrechte einschließlich des Entzuges von Lizenzen
 - Geldbuße bis zu einer Höhe von jeweils maximal 5.000,- Euro
 - Veröffentlichung der StrafeDas Schiedsgericht kann diese Strafen einzeln oder auch nebeneinander verhängen.
 - c) das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses festzustellen sowie Rechtsverhältnisse zu gestalten.
 - d) im Eilverfahren die Suspendierung von Ämtern auszusprechen,
- (5) Grundlage der Verfahren des Schiedsgerichts sind
 - die Schieds- und Verfahrensordnung des DKV,
 - die ADO des DKV und dazugehörigen Anhänge,
 - die Regeln der Zivilprozessordnung.
- (6) Im Falle des Verbandsausschlusses wird bis zur Rechtskraft der Entscheidung gleichzeitig die Suspendierung von allen Ämtern ausgesprochen.
- (7) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes können im Fachorgan des DKV veröffentlicht werden. Im Falle eines Entzuges der Mitgliedschaftsrechte und von Lizenzen sowie eines Ausschlusses muss die Maßnahme veröffentlicht werden.
- (8) Alles Weitere regelt die Schieds- und Verfahrensordnung.

E Verwaltung, Wirtschaftsprüfung

§ 32 Haushalts- und Wirtschaftsprüfung

- (1) Die Wirtschaftsprüfung des DKV richtet sich nach Haushaltsvoranschlägen, die in Gestalt von Jahreshaushaltsplan und Bewirtschaftungsplänen für einzelne Sachbereiche aufgestellt werden. Über das abgelaufene Geschäftsjahr wird eine Jahresrechnung aufgestellt, die der Rechnungsprüfung unterliegt.
- (2) Die Wirtschaftsführung des DKV wird im einzelnen in der Finanzordnung geregelt.

§ 33 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 34 Rechnungsprüfer

- (1) Die Bestellung der Rechnungsprüfer erfolgt für die Dauer der Amtszeit des Präsidiums. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer sollen dem DKV angehören. Sie müssen vom Präsidium unabhängig sein und die für ihre Aufgaben erforderliche Eignung besitzen.
- (2) Es sind mindestens zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Sie üben ihre Tätigkeit gemeinsam aus.
- (3) Die Rechnungsprüfer haben die Jahresrechnung zu prüfen und sich vom Vorhandensein und Zustand des Vermögens des DKV zu überzeugen. Sie sind außerdem berechtigt und jährlich einmal verpflichtet, zu beliebiger Zeit eine außerordentliche, nicht angemeldete Kassenprüfung vorzunehmen. Dem Verlangen des Präsidiums oder eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder nach einer Kassenprüfung im Verlauf des Geschäftsjahres haben sie unverzüglich nachzukommen.
- (4) Über ihre jeweilige Prüfung haben die Rechnungsprüfer ein Protokoll zu fertigen, das dem Präsidium vorzulegen ist. Sie haben der Bundesversammlung über ihre gesamte Prüfungstätigkeit einen schriftlichen Gesamtbericht vorzulegen und erforderlichenfalls zu erläutern.

§ 35 Haftungsausschluss

- (1) Der DKV und seine gesamten Gliederungen sowie deren Mitglieder und Ehrenmitglieder haften nur für grob fahrlässig oder vorsätzlich erfolgte Pflichtverletzungen.
- (2) Der DKV haftet seinen Mitgliedern gegenüber auf Schadenersatz nur in dem Umfang, als die möglichen Ersatzansprüche durch die abgeschlossene Versicherung abgedeckt ist.

§ 36 Abstimmung und Wahlen

- (1) Die Beschlussfassung erfolgt in allen Organen durch einfache Stimmenmehrheit, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden für das Zustandekommen der Beschlüsse nicht mitgezählt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
- (4) Die Übertragung des Stimmrechts eines LV auf Vertreter eines anderen LV ist ausgeschlossen. Die Stimmen für einen LV können nur einheitlich abgegeben werden.
- (4) Die Beschlüsse der Organe werden in Sitzungen gefasst. Sie können ausnahmsweise auch schriftlich durch Rundfrage bei allen Mitgliedern unter genauer Angabe des Beschlussgegenstandes herbeigeführt werden, wenn mit dieser Art der Beschlussfassung alle Mitglieder des jeweiligen Organs einverstanden sind.
- (5) Über nicht auf der Tagesordnung stehende Angelegenheiten darf grundsätzlich nicht verhandelt und beschlossen werden, sofern dies in dieser Satzung nicht anders bestimmt ist.
Dringlichkeitsanträge können jedoch behandelt werden, wenn sie zu Protokoll gebracht werden und mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Beratung zustimmen.
- (6) Eine Abstimmung darf im Verlauf einer Versammlung nur wiederholt werden, wenn das Abstimmungsergebnis und/oder ein Formfehler festgestellt wird.
- (7) Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim vorzunehmen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, dieses zu übernehmen, so kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor ihre Bereitschaft, das Amt anzunehmen, schriftlich erklärt haben.
- (8) Steht für ein Amt nur ein/e KandidatIn zur Wahl, so ist er/sie gewählt, wenn er/sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stehen mehrere KandidatenInnen zur Wahl, so ist der/diejenige gewählt, der/die mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl durch keine/n der KandidatenInnen erreicht, so findet zwischen den zwei KandidatenInnen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der die einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

F Schlussbestimmung

§ 37 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des DKV (§ 3 Absatz 4) kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen Bundesversammlung beschlossen werden (§ 11 Abs.2). Für die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen gelten § 13 Abs. 3.
- (2) Diese BV ernennt bis zu drei natürliche Personen zu Liquidatoren. Beschlüsse über die Vermögensverwendung bedürfen vor ihrer Ausführung der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.

§ 38 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde beschlossen durch die Bundesversammlung am 18. 11.2000 und am 17. 11.2001 neu gefasst und tritt am 1. Januar 2002 in Kraft, und geändert durch die Bundesversammlung vom 30.10.2004, vom 29.10.2005, vom 28.10.2006, 27.10.2007, 25.10.2008, 24.10.2009 und vom 20.11.2010.